Allgemeine Geschäftsbedingungen der EBERTZ DATENSCHUTZ GmbH

Teil 1

Externe Datenschutzbeauftragung, Informationssicherheitsberatung und Consulting / *Stand: Oktober 2026*

§ 1 Anwendungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Die EBERTZ DATENSCHUTZ GmbH, Ober den Wiesen 17, 35756 Mittenaar, vertreten durch die Geschäftsführer Inge Ebertz und Lars Ebertz, eingetragen im Handelsregister unter HRB 8970 (nachfolgend „Auftragnehmerin“), erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Datenschutz, Informationssicherheit und Consulting. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; Leistungen gegenüber Verbrauchern werden nicht angeboten.

(2) Diese AGB gelten für gegenwärtige und zukünftige Verträge, sofern sie bei dem jeweiligen Vertragsschluss wirksam einbezogen werden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit die Auftragnehmerin ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

(3) Für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten, vorbehaltlich des gesetzlichen Vorrangs individueller Abreden (§ 305b BGB), folgende Vertragsunterlagen in dieser Rangfolge: (a) individuelle Vereinbarungen, (b) ein abgeschlossener besonderer Dienstvertrag (Geschäftsbesorgungsvertrag), (c) die Auftragsbestätigung einschließlich einbezogener Leistungsbeschreibung und (d) diese AGB. Spezifische Vergütungs- und Leistungsangaben der Auftragsbestätigung konkretisieren den Dienstvertrag, soweit sie diesem nicht widersprechen. Diese AGB gelten ergänzend, soweit der Dienstvertrag keine abweichende oder abschließende Regelung enthält.

(4) Änderungen dieser AGB werden für bestehende Vertragsverhältnisse nur durch Vereinbarung der Vertragsparteien wirksam. Für neue Verträge gilt die jeweils wirksam einbezogene Fassung.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande, insbesondere durch Annahme eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung in Textform.

(2) Ein Vertrag kann auch durch die Aufnahme der Tätigkeit zustande kommen, sofern sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbedingungen einig sind. Das bloße Schweigen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung. Für die persönliche Benennung eines Datenschutzbeauftragten gelten zusätzlich die Regelungen des § 5 und des gesonderten Dienstvertrags.

§ 3 Leistungserbringung und Entwürfe

(1) Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus den Vertragsunterlagen. Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg vereinbart wird, schuldet die Auftragnehmerin eine fachgerechte Dienstleistung, keinen bestimmten wirtschaftlichen oder behördlichen Erfolg.

(2) Die Auftragnehmerin bestimmt Arbeitsort, Arbeitszeit und die methodische Durchführung ihrer Tätigkeit im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen selbst. Es steht der Auftragnehmerin frei, auf Vor-Ort-Einsätze zu verzichten und stattdessen Telefon- und/oder Videokonferenzen anzubieten. Termine und erforderliche Vor-Ort-Einsätze werden abgestimmt. Die gesetzliche Stellung des persönlich benannten Datenschutzbeauftragten bleibt unberührt.

(3) Bei zur Prüfung übermittelten Dokumentenentwürfen prüft der Auftraggeber die von ihm bereitgestellten Tatsachen, Prozesse und Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen keine Rückmeldung, kann die Auftragnehmerin die weitere Bearbeitung bis zur Mitwirkung aussetzen oder den Entwurf als vorläufig abgeschlossen kennzeichnen. Schweigen gilt weder als datenschutzrechtliche Freigabe noch als Bestätigung der sachlichen Richtigkeit.

§ 4 Leistungen und Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

(1) Die Auftragnehmerin erbringt die vereinbarten Beratungs-, Prüfungs-, Überwachungs-, Schulungs- und sonstigen Unterstützungsleistungen. Die jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und gegebenenfalls dem besonderen Dienstvertrag.

(2) Bei einer externen Datenschutzbeauftragung richten sich die gesetzlichen Aufgaben des persönlich benannten Datenschutzbeauftragten nach Art. 39 DSGVO. Dessen unabhängige Aufgabenerfüllung darf durch vertragliche Leistungs- oder Vergütungsregelungen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und deren operative Umsetzung verbleibt beim Auftraggeber. Insbesondere die eigenständige Erstellung, laufende Pflege und Umsetzung von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten, Richtlinien, Datenschutzhinweisen, technischen und organisatorischen Maßnahmen und Datenschutz-Folgenabschätzungen sind nicht allein aufgrund der Benennung eines externen Datenschutzbeauftragten geschuldet. Beratung und Überwachung hierzu im gesetzlichen Umfang bleiben unberührt.

(4) Zusätzliche operative Unterstützungsleistungen, Audits, umfangreiche Projektarbeiten und sonstige Sonderleistungen können gesondert vereinbart und vergütet werden. Für die Beauftragung und Abrechnung gilt § 10.

(5) Die Auftragnehmerin darf geeignetes eigenes Personal zur Unterstützung einsetzen. Die persönliche Benennung und gesetzlichen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten werden dadurch nicht übertragen. Externe Unterauftragnehmer werden nur unter Wahrung der Vertraulichkeit und gegebenenfalls erforderlicher datenschutzrechtlicher Vereinbarungen eingesetzt.

(6) Die Art und Weise der Leistungserbringung kann bei Bedarf angepasst werden. Dabei werden die berechtigten Interessen des Auftraggebers berücksichtigt. Wesentliche Änderungen des Leistungsumfangs oder der Vergütung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5 Externe Datenschutzbeauftragung, Laufzeit und Beendigung

(1) Die EBERTZ DATENSCHUTZ GmbH ist Vertragspartnerin für die vereinbarten Dienstleistungen. Die persönliche Benennung zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO erfolgt durch den Auftraggeber gegenüber der im besonderen Dienstvertrag bezeichneten natürlichen Person. Deren Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus Art. 38 und 39 DSGVO.

(2) Soweit im besonderen Dienstvertrag nicht individuell abweichend vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit zwölf Monate ab dem dort vereinbarten Vertragsbeginn. Danach läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit, schriftlich gekündigt werden. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet auch die vertraglich vereinbarte persönliche Benennung; die gesetzlichen Vorschriften zur Abberufung bleiben unberührt.

(3) Die Beendigung des Dienstleistungsvertrags und die Beendigung der persönlichen Benennung sind rechtlich zu unterscheiden. Gesetzliche Vorgaben zur Abberufung und zum Schutz des Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt. Die Parteien wirken auf eine rechtlich ordnungsgemäße Abwicklung hin.

(4) Der Auftraggeber erfüllt die Pflichten zur Veröffentlichung der Kontaktdaten und zur Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO. Änderungen und die Beendigung der Benennung teilt er der Behörde mit und aktualisiert die entsprechenden Veröffentlichungen unverzüglich.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für reine Beratungsmandate ohne besondere Laufzeitvereinbarung gelten die individuell vereinbarten Regelungen und im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Fällt der im gesonderten Dienstvertrag persönlich benannte Datenschutzbeauftragte für längere Zeit oder dauerhaft aus, kann die Auftragnehmerin eine andere fachlich geeignete Person als Vertretung oder Nachfolger vorschlagen. Bei einem dauerhaften Wechsel wirken die Vertragsparteien an einer rechtlich ordnungsgemäßen Neubenennung und der erforderlichen Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde mit. Allein aus der erforderlichen Vertretung oder dem Wechsel des Datenschutzbeauftragten entstehen keine Schadensersatzansprüche, sofern die Auftragnehmerin den Ausfall nicht zu vertreten hat.

§ 6 Beratung und Consulting

(1) Beratungsleistungen umfassen nach Vereinbarung insbesondere Datenschutz- und Informationssicherheitsprojekte, Audits, Schulungen, Dokumentationsunterstützung und fachliche Bewertungen. Projektziele, Arbeitsergebnisse, Mitwirkung und Vergütung werden in Angebot, Auftragsbestätigung oder Projektvereinbarung konkretisiert.

(2) Eine Beratung oder Empfehlung ersetzt nicht die eigenverantwortliche Entscheidung und Umsetzung durch den Auftraggeber. Rechtlich erforderliche Prüfungen durch andere Berufsgruppen sowie verbindliche behördliche Entscheidungen werden nicht geschuldet.

§ 7 Kommunikation und Ansprechpartner

(1) Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere entscheidungs- und auskunftsfähige Ansprechpartner zur Koordination der Zusammenarbeit (für Fragen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit). Der Auftraggeber stellt geeignete Kommunikationswege bereit. Der unmittelbare und vertrauliche Kontakt betroffener Personen mit dem Datenschutzbeauftragten bleibt gewährleistet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass interne Anfragen sowie Anfragen von Dritten schnellstmöglich an den Datenschutzbeauftragten weitergeleitet werden.

(2) Die Auftragnehmerin ist zu üblichen Bürozeiten per E-Mail oder telefonisch erreichbar und bearbeitet Anfragen zeitnah. Eine Reaktion außerhalb der üblichen Bürozeiten oder innerhalb bestimmter Fristen ist nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Urlaubs- und Abwesenheitszeiten teilt die Auftragnehmerin rechtzeitig mit.

(3) Fristgebundene Angelegenheiten, insbesondere Datenschutzverletzungen, behördliche Schreiben und Betroffenenanfragen, sind unverzüglich über die vereinbarten Kontaktwege zu übermitteln.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge, Ansprechpartner und Ressourcen rechtzeitig, vollständig und zutreffend zur Verfügung. Er informiert die Auftragnehmerin und den Datenschutzbeauftragten frühzeitig und vorab über neue, geplante oder wesentlich geänderte Verarbeitungen sowie über alle datenschutzrelevanten Ereignisse und Vorfälle, auch aus der Vergangenheit.

(2) Der Auftraggeber bleibt für seine gesetzlichen Rechenschafts-, Dokumentations-, Melde- und Umsetzungspflichten verantwortlich. Insbesondere trifft er die Entscheidungen über empfohlene Maßnahmen und sorgt für deren Durchführung, soweit keine zusätzliche operative Leistung ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Bei Datenschutzverletzungen informiert der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich. Die gesetzlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten einschließlich einschlägiger Fristen, insbesondere nach Art. 33 und 34 DSGVO, verbleiben beim jeweils Verantwortlichen.

(4) Bewertungen beruhen auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. Soweit fehlerhafte oder unvollständige Angaben für einen Schaden ursächlich sind, gelten die gesetzlichen Regeln zur Verantwortlichkeit und zum Mitverschulden; zwingende Haftungsregeln bleiben unberührt.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine Mitwirkung oder setzt er empfohlene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig um, haftet die Auftragnehmerin nicht für die hieraus entstehenden Nachteile, insbesondere Bußgelder, Schadensersatzforderungen Dritter und behördliche Maßnahmen, soweit diese nicht auf einer Pflichtverletzung der Auftragnehmerin beruhen. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen zu überprüfen.

§ 9 Stellung und Weisungsfreiheit des Datenschutzbeauftragten

(1) Der persönlich benannte Datenschutzbeauftragte wird ordnungsgemäß und frühzeitig in datenschutzrelevante Angelegenheiten eingebunden, erhält die nach Art. 38 DSGVO erforderlichen Ressourcen und Zugänge und berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben unterliegt er keinen Weisungen hinsichtlich der Ausübung dieser Aufgaben. Die vertragliche Koordination organisatorischer Abläufe bleibt zulässig, soweit die fachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die vorstehenden gesetzlichen Sonderregelungen gelten nicht automatisch für reine Informationssicherheitsberatungsmandate oder die Stellung eines Informationssicherheitsbeauftragten; hierfür sind die jeweils vereinbarten Aufgaben und Befugnisse maßgeblich.

§ 10 Vergütung, Zusatzleistungen und Reisekosten

(1) Monatliche Pauschalen, enthaltene Leistungen, gegebenenfalls Beratungszeitkontingente und Stundensätze ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Monatspauschalen werden zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen berechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Zusätzliche Leistungen, insbesondere Consultingleistungen durch Lars Ebertz, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen und auf Anfrage oder Veranlassung des Auftraggebers erbracht werden, werden nach tatsächlichem Aufwand zu den vertraglich vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen berechnet. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von 15 Minuten. Eine gesonderte schriftliche Beauftragung ist hierfür nicht erforderlich. Auf Wunsch des Auftraggebers informiert die Auftragnehmerin vorab über den voraussichtlichen Aufwand, soweit dieser abgeschätzt werden kann.

(3) Bei dringenden Angelegenheiten innerhalb des vereinbarten Beratungsgegenstands, insbesondere Datenschutzverletzungen oder behördlichen Verfahren, können erforderliche zusätzliche Unterstützungsleistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, ohne erneute Einzelbeauftragung als „Consultingleistungen Lars Ebertz“ nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abgerechnet werden. Die gesetzlich erforderliche Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten bleibt davon unberührt.

(4) Erforderliche Reisen erfolgen nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung. Nachgewiesene Reisekosten werden erstattet; Fahrten mit firmeneigenem Pkw werden mit 0,80 EUR je gefahrene Kilometer berechnet, Reisezeit mit 50 % des vereinbarten Stundensatzes. Flüge und Übernachtungen werden vorher abgestimmt.

(5) Zahlungen erfolgen per Überweisung oder auf Grundlage eines gesondert erteilten SEPA-Mandats. Gesetzliche Verzugsregelungen bleiben unberührt. Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

(6) Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Stellung des persönlich benannten Datenschutzbeauftragten vorübergehend einzustellen.

Bei erheblichem oder fortdauerndem Zahlungsverzug bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften unberührt. Die gesetzlichen Anforderungen an die Beendigung der persönlichen Benennung des Datenschutzbeauftragten sind zu beachten.

§ 11 Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

(1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen nicht öffentlichen geschäftlichen und personenbezogenen Informationen vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung oder soweit eine andere Rechtsgrundlage dies erlaubt. Die Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus.

(2) Eine Offenlegung ist zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder zur rechtmäßigen Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gegenüber Aufsichtsbehörden erforderlich ist. Sonstige Offenlegungen zur Rechtsverteidigung oder gegenüber Versicherern erfolgen nur im erforderlichen und rechtlich zulässigen Umfang unter Beachtung vorrangiger Geheimhaltungspflichten.

(3) Besondere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten des Datenschutzbeauftragten, insbesondere zum Schutz der Identität betroffener Personen und der Umstände, die Rückschlüsse auf diese zulassen, bleiben unberührt. Beschäftigte und eingesetzte Hilfspersonen werden angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 12 Haftung

(1) Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Auftragnehmerin auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus der Übernahme einer Garantie bleibt unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend zugunsten gesetzlicher Vertreter, Mitarbeitender und Erfüllungsgehilfen sowie des persönlich benannten Datenschutzbeauftragten.

(4) Soweit ein besonderer Dienstvertrag eine Haftungsregelung enthält, hat diese nach § 1 Abs. 3 Vorrang. Die Auftragnehmerin unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung; Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach dem jeweils bestehenden Versicherungsvertrag. Auf Verlangen weist sie den Versicherungsschutz nach.

(5) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch unvollständige oder unrichtige Angaben des Auftraggebers oder durch die Nichtbeachtung bzw. verspätete Umsetzung ihrer Empfehlungen entstehen, sofern die Auftragnehmerin ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 13 Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben und treffen angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen für die im Rahmen der Zusammenarbeit verarbeiteten Informationen.

(2) Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung bestimmt sich nach der konkreten Tätigkeit. Die externe Datenschutzbeauftragung begründet für sich genommen keine Auftragsverarbeitung. Soweit für einzelne Leistungen eine Auftragsverarbeitung vorliegt, schließen die Parteien vor deren Beginn eine erforderliche Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

(3) Bei Vertragsbeendigung werden Unterlagen und Daten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungs-, Dokumentations- und Geheimhaltungspflichten sowie berechtigter Nachweisinteressen zurückgegeben, gelöscht oder weiterhin rechtmäßig aufbewahrt.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen erfolgen grundsätzlich in Textform, sofern nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Für Änderungen und Ergänzungen des gesonderten Dienstvertrags sowie für Kündigungen gelten die dort vereinbarten Formvorgaben, soweit diese gesetzlich zulässig sind. Individuelle Vereinbarungen haben unabhängig von ihrer Form Vorrang. Weitere Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EBERTZ DATENSCHUTZ GmbH

Teil 2:

Software as a Service (SaaS) / *Stand: Oktober 2026*

§ 1 Anwendungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die entgeltliche Bereitstellung von Software-Nutzungsberechtigungen durch die EBERTZ DATENSCHUTZ GmbH (nachfolgend „Auftragnehmerin“). Hierzu gehören insbesondere Datenschutzmanagementsysteme, Hinweisgebersysteme sowie weitere vereinbarte Softwarelösungen.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für externe Datenschutzbeauftragung, Informationssicherheitsberatung und Consulting (Teil 1) gelten ergänzend, soweit diese SaaS-AGB keine spezielleren Regelungen enthalten. Individuelle Vereinbarungen und die Auftragsbestätigung haben Vorrang.

(3) Die Nutzung der Software kann unabhängig von einer bestehenden Datenschutzbeauftragung vereinbart werden. Eine automatische Beendigung der SaaS-Nutzung durch Kündigung eines anderen Dienstleistungsvertrags erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungen

(1) Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Nutzungsberechtigungen für Softwarelösungen externer Anbieter zur Verfügung. Sie ist weder Herstellerin noch Betreiberin der Software und betreibt keine eigenen Server für deren Bereitstellung.

(2) Entwicklung, Hosting, Wartung, technische Sicherheit und Verfügbarkeit der Software liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Softwareanbieters. Die Auftragnehmerin übernimmt die vertraglich vereinbarte Bereitstellung der Nutzungsberechtigungen sowie gegebenenfalls zusätzliche Beratungs- und Betreuungsleistungen. Ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber bleiben unberührt.

(3) Funktionsumfang, technische Voraussetzungen und Nutzungsmöglichkeiten richten sich nach der vereinbarten Leistungsbeschreibung sowie den wirksam einbezogenen Nutzungsbedingungen des jeweiligen Softwareanbieters.

4) Die Auftragnehmerin übernimmt keine eigenständige Verpflichtung zur Softwareentwicklung, Fehlerbeseitigung oder technischen Wartung. Störungen und technische Probleme werden im Rahmen der vereinbarten Betreuung an den zuständigen Softwareanbieter weitergeleitet.

§ 3 Nutzung und Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber erhält für die Vertragsdauer die vereinbarten Nutzungsrechte. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Nutzung außerhalb des vereinbarten Umfangs ist nur mit entsprechender Berechtigung zulässig.

(2) Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Software, die Verwaltung seiner Benutzerzugänge sowie die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der von ihm eingestellten Inhalte und Daten verantwortlich.

3) Der Auftraggeber beachtet die vereinbarten Nutzungsbedingungen und technischen Anforderungen des Softwareanbieters. Er informiert die Auftragnehmerin unverzüglich über erkennbare Störungen oder sonstige Probleme im Zusammenhang mit der Softwarebereitstellung.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Art und Umfang der Software-Nutzungsberechtigungen sowie deren Vergütung ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.

2) Die vereinbarten Nutzungsentgelte werden entsprechend den vertraglich festgelegten Abrechnungszeiträumen in Rechnung gestellt. Zusätzliche Beratungs- oder Betreuungsleistungen werden nach den vereinbarten Vergütungsregelungen abgerechnet.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des § 10 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil 1 entsprechend. Eine Einschränkung oder Sperrung der Software-Nutzung erfolgt nur unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen.

§ 5 Vertragslaufzeit und Beendigung

(1) Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 und 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil 1 entsprechend.

(2) Mit Beendigung des SaaS-Vertrags endet die vertraglich eingeräumte Nutzungsberechtigung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Übernahme seiner Daten zu veranlassen.

(3) Die Möglichkeiten zur Datenübernahme, zum Anbieterwechsel und zur Löschung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber hierbei im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

§ 6 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Der Auftraggeber bleibt für die Rechtmäßigkeit der von ihm in der Software verarbeiteten personenbezogenen Daten verantwortlich.

(2) Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung richtet sich nach der tatsächlichen Leistungserbringung. Soweit eine Auftragsverarbeitung vorliegt, werden die erforderlichen Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO mit den jeweils beteiligten Auftragsverarbeitern geschlossen.

(3) Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen der vereinbarten Betreuung Zugriff auf Kundenportale oder personenbezogene Daten erhält, erfolgt dieser Zugriff ausschließlich im erforderlichen und rechtlich zulässigen Umfang.

4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil 1.

§ 7 Haftung und Schlussbestimmungen

(1) Für die Haftung der Auftragnehmerin gelten die Regelungen des § 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil 1.

(2) Die Auftragnehmerin haftet für eigene Pflichtverletzungen nach den vereinbarten und gesetzlichen Bestimmungen. Eine darüberhinausgehende eigenständige Haftungsübernahme für technische Leistungen des Softwareanbieters erfolgt nicht, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Im Übrigen gelten die Schlussbestimmungen des § 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil 1.